

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich III	Drucksache Nr.: BV/0030/22
Sachbearbeiter: Herr Thinnes	Datum: 18.02.2022
Beratungsfolge	
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Neuvergabe des Linienbündels E (172/175) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2009/33/EG - Clean Vehicle Directive (CVD) - Ergänzung zur Vorlage BV/0154/21

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung wurde kein Beschlussvorschlag vorgelegt.

Sachverhalt:

In der Vorlage BV/0154/21 informierte die Verwaltung die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder, dass die Richtlinie 2009/33/EG (Clean Vehicle Directive (CVD)) und deren nationalen Umsetzung durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) Auswirkungen auf das Vergabeverfahren zum Linienbündel E (172/175) haben wird. Inhaltlich waren in der Vorlage 3 Optionen mit Lösungsvorschlägen enthalten. Option 1 sah die Umsetzung der CVD-Vorgaben bei der Vergabe des Linienbündels E vor. Option 2 eine auf drei Jahre verkürzte Vergabelaufzeit im Linienbündel E bei Einsatz von Dieselfahrzeugen und Beauftragung eines Beraters/Gutachters. Dies unter Nichtbeachtung der CVD-Vorgaben. Option 3 sah eine Auflösung des Linienbündels E bei einer Vergabezeitdauer von 8 Jahren vor, so dass beide Linien für sich genommen unter der maximalen jährlichen Fahrleistung von 300.000 km liegen und somit nicht mehr unter die Vorgaben der CVD fallen. Der Gemeinderatsbeschluss präferiert die Option 2. Sollte diese Option mehrheitlich nicht tragfähig sein, wäre auch Option 1 möglich. Die Option 3 wurde abgelehnt.

Laut Satzung des ZPRS beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Aufgrund des heterogenen Stimmungsbildes zu diesem Thema, konnte in der Verbandsversammlung vom 17.12.2021 kein Beschluss herbeigeführt werden. Insbesondere die Tatsache, dass sich die Gemeinde Quierschied als größter Finanzierer der Linien 172 und 175 außerstande sieht, die Refinanzierung ihrer Verkehrsanteile unter Anwendung der CVD-Vorgaben zu gewährleisten und sich daher im Gemeinderat für Option 3 entschied, muss bei der weiteren Vorgehensweise berücksichtigt werden. Das Vergabeverfahren kann nur unter der Voraussetzung begonnen werden, dass alle vom Verkehr der Linien 172 und 175 betroffenen Verbandsmitglieder der Refinanzierung zustimmen. Die Satzung des ZPRS sagt dazu: *„Entsteht im Zusammenhang mit der Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr bei einer Linie oder bei einem Linienbündel ein Zuschussbedarf, so wird dieser von den im Bedienungsgebiet dieser Linie oder dieses Linienbündels liegenden Kommunen im Einvernehmen untereinander und mit dem ZPRS erbracht.“* Ziel muss daher sein, über den kleinsten gemeinsamen Nenner eine Lösung zu finden.

Die Anfrage bei Dr. Pooth als Jurist und Experte im Bereich des ÖPNV/Vergabe zum Thema CVD ergab, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SaubFahrzeugBeschG am 15.06.2021 bereits die Außenwirksamkeit des Gesetzes begonnen hat, d.h., die Geltung der Rechtsregeln. Eine entsprechende Umsetzungsrichtlinie für das Saarland bedarf es nicht. Aus seiner Sicht ist bei Vorlage von objektiven und auftragsbezogenen Gründen eine verkürzte Laufzeit von drei Jahren rechtlich unbedenklich. Als solche Gründe sieht der Verband die generell fehlende Vorlaufzeit zur Erfüllung der CVD-Vorgaben an und auch das für deren Umsetzung notwendige, noch ausstehende Gutachten/Konzept.

Dr. Pooth argumentiert weiter, dass beim Linienbündel E aufgrund der Überschreitung beider Grenzwerte (Jahresdurchschnittswert, Jahresverkehrsleistung) der sachliche Anwendungsbereich der CVD einzuhalten ist. Da das Linienbündel E beide Grenzwerte überschreitet, könnte nur durch Auflösung des Linienbündels E der sachliche Anwendungsbereich der CVD außer Acht gelassen werden.

Abgeleitet aus der von Dr. Pooth gemachten Aussage, dass derzeit keine rechtlichen Bedenken bestehen, nach Durchführung von Option 2 eine Vergabe nach Option 3 durchzuführen, möchte der Verband den Verbandsmitgliedern eine neue Option darlegen.

Option 4 – Verkürzte Vergabelaufzeit von drei Jahren bei temporärer Auflösung des Linienbündels E

Diese Option sieht die separate Vergabe der Linien 172 und 175 für drei Jahre (01.01.2023 – 31.12.2025) unter Einsatz von Dieselmotoren vor. Derzeit besteht beim ZPRS die Unklarheit darüber, welche konkreten Anforderungen bei Fahrzeugen, Personaleinsatz, Infrastruktur, etc. in die Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen aufzunehmen sind und abgeleitet davon, von welchen Kosten(-höhen) der Verband und die betroffenen Kommunen zukünftig auszugehen haben. Durch die zeitlich begrenzte Auflösung des Linienbündels könnte sich der Verband temporär von den Verpflichtungen der CVD lösen und sich die für die Beauftragung, Durchführung und Auswertung des notwendigen Gutachtens notwendige Zeit verschaffen. Eine Vorlaufzeit von drei Jahren wird vom Verband als ausreichend angesehen.

Mit den Ergebnissen des Gutachtens hätte der Zweckverband die erforderlichen Kenntnisse über die finanziellen Anforderungen der CVD-Vorgaben und könnte dann einen neuen Beschluss herbeiführen, ob die Verkehrsleistung beider Linien ab 2026 weiterhin separat vergeben werden oder eine erneute Linienbündelung sinnvoll erscheint. Weitere Vorteile ergeben sich, dass einerseits die von der Refinanzierung betroffenen Kommunen keinen Beschluss über bislang nicht bezifferbare Kosten durch Einhaltung der CVD-Vorgaben herbeiführen müssen und andererseits die Erfüllung der CVD-Vorgaben im ersten Schritt für drei Jahre ausgesetzt werden kann und die Thematik für die anschließende Vergabe ab 2026 nochmals auf den Prüfstand kommt.

Der Bau- und Verkehrsausschuss/Gemeinderat wird gebeten auf Grund der zusätzlichen 4. Option erneut über die Angelegenheit zu beraten und zu beschließen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen